

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzprüfung I und FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 2 -5, zum Original der Niederschrift) sowie den zuvor gefassten Änderungsbeschluss zum Kompensationsausgleich wird beschlossen.

Die dem Original der Niederschrift als Anlage 6 beigelegte zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird gem. § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen sowie den zuvor gefassten Änderungsbeschluss zum Kompensationsausgleich die Genehmigung bei der Bezirksregierung Detmold einzuholen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 16.12.2021 überein.

Der Beschluss vom 16.12.2021 des Rates der Stadt Willebadessen über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 20.12.2021

gez. I.V. Anita Poschmann

Genehmigung:

Die vom Rat der Stadt Willebadessen am 16.12.2021 verabschiedete 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen ist der Bezirksregierung Detmold am 07.01.2022 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 22.02.2022 – Az.35.02.01.400-010/2022-001– die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan“

Detmold, den 22.02.2022

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Stender

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Genehmigung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen stimmt mit der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 22.02.2022 überein.

Willebadessen, den 02.03.2022

gez. I.V. Anita Poschmann

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 22.02.2022 über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Willebadessen, den 02.03.2022

gez. I.V. Anita Poschmann

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Borlinghausen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

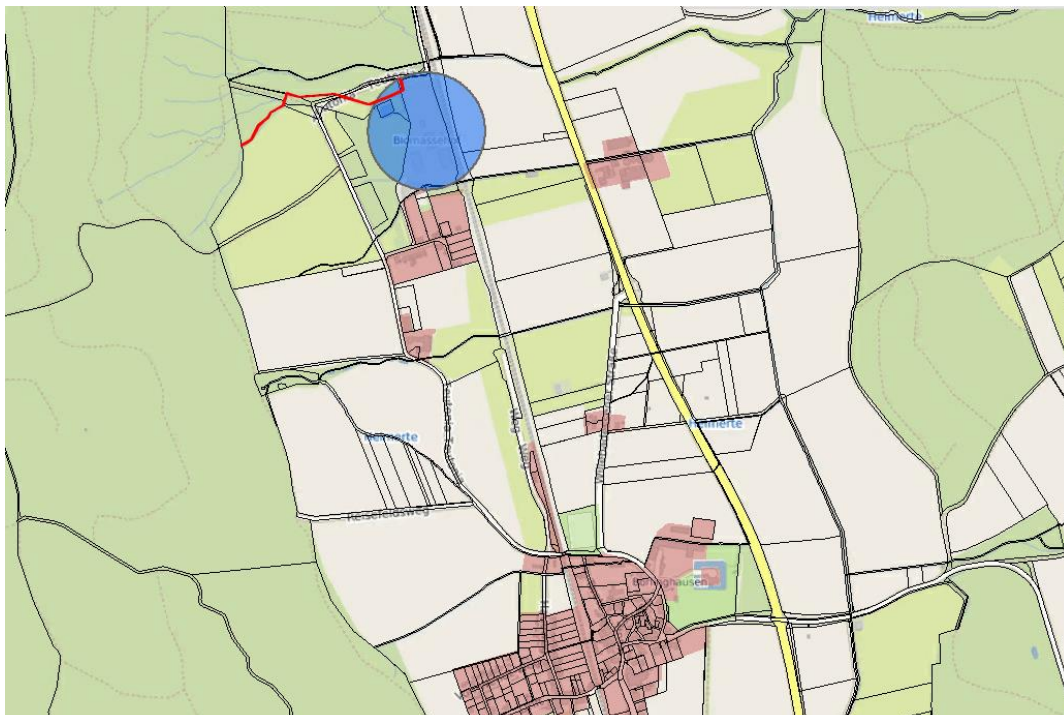
Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planänderung ist es, den Biomassehof Borlinghausen in seinen Grenzen planungsrechtlich abzusichern sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erweiterung ohne Beschränkungen des § 35 BauGB (Außenbereich) zu schaffen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Willebadessen ein Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassehof Borlinghausen“ dargestellt werden.

Geltungsbereich der Planung:

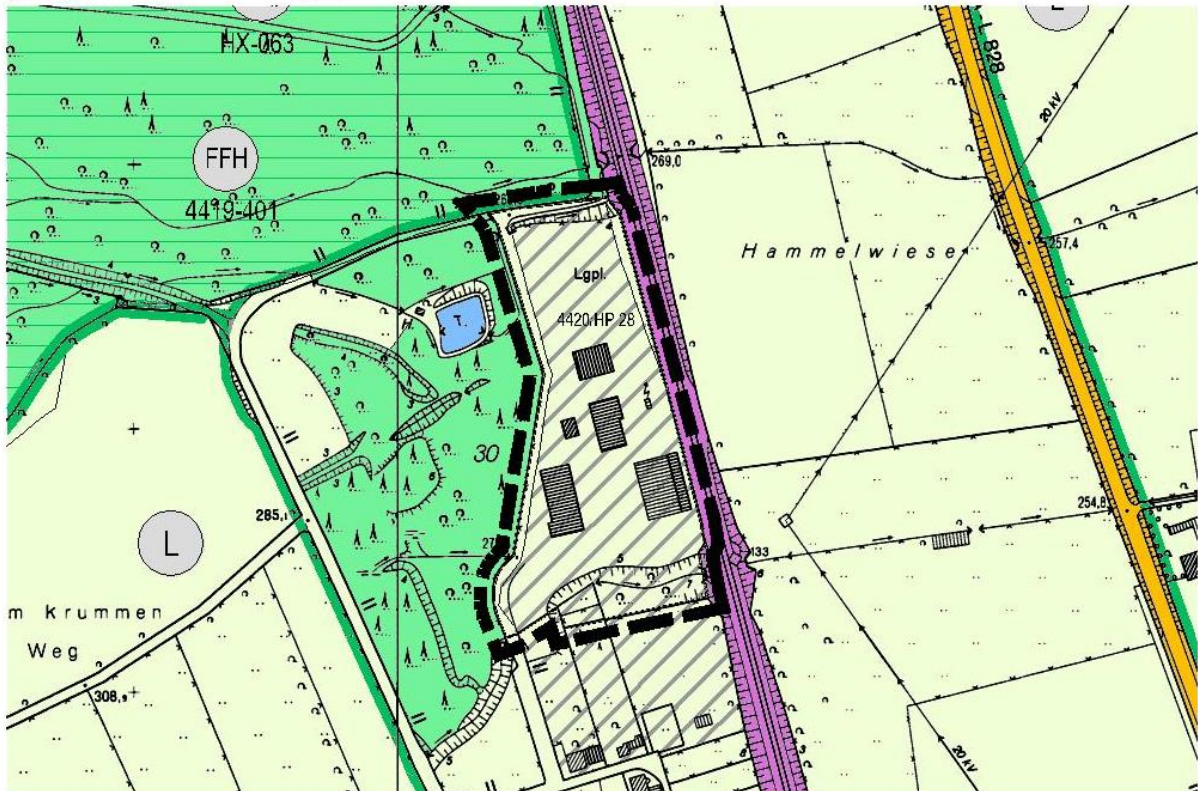
Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Borlinghausen direkt an der Bahnstrecke zwischen Willebadessen und Warburg, ca. 300 m westlich der Ortsumgehung L828.



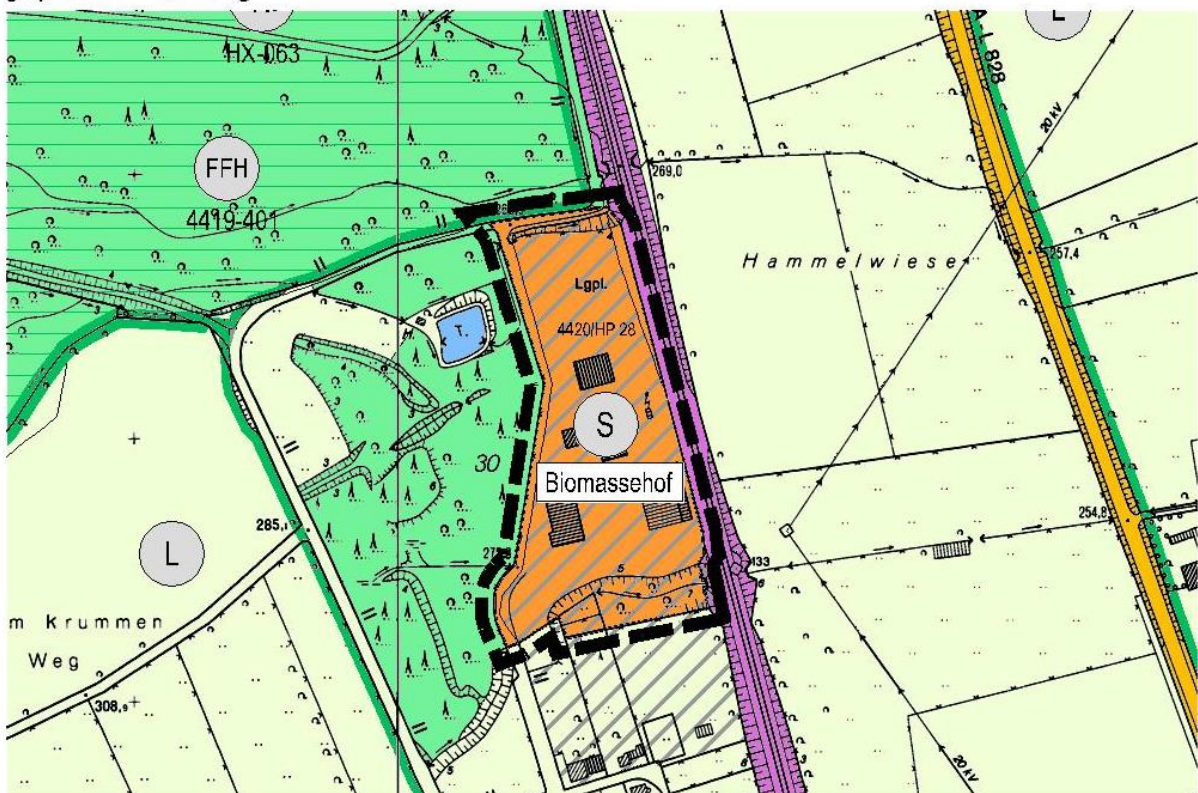
Der ca. 3,6 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Borlinghausen, Flur 8, mit dem Flurstück 95 und Flur 1 mit den Flurstücken 5 tlw., 26, 28, 32 tlw., 37 und 66.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung



Einsichtnahme:

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzprüfung I und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Sollte es pandemiebedingt zu einer Schließung der Stadtverwaltung kommen, werden die Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Planunterlagen Einsicht nehmen möchten, um telefonische Terminvereinbarung unter 05644/88-0 gebeten.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.